

## **Entgeltordnung für den Landkreis Heilbronn für die Übernahme von Dienstleistungen im Körperschafts- und Privatwald vom 23.06.2026**

Um die Lesbarkeit der Entgeltordnung zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 48 Abs. 4 und 55 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) i.V.m §§ 5 und 9 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO), sowie § 1 i.V.m. § 3 Abs. 6 Privatwaldverordnung (PWaldVO) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

### **§ 1 Entgelterhebung**

- (1) Für die in § 2 aufgeführten Dienstleistungen werden vom Landratsamt als untere Forstbehörde privatrechtliche Entgelte nach dem als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben.
- (2) Bei den Entgelten nach Zeitaufwand (Stundensatz) wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

### **§ 2 Dienstleistungen im Körperschafts- und Privatwald**

- (1) Körperschaftswald

Die untere Forstbehörde übernimmt Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes, der Wirtschaftsverwaltung sowie weiterer revierbezogener Aufgaben im Körperschaftswald.

Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des LWaldG und der KWaldVO.

- (2) Privatwald

Die untere Forstbehörde übernimmt über kostenfreie Beratung hinausgehende sachkundige forstliche Betreuungsaufgaben, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind und im Interesse des Waldbesitzers liegen.

Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des LWaldG und der PWaldVO.

### **§ 3**

#### **Umsatzsteuer**

Die Entgelte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die in der Anlage aufgeführten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

### **§ 4**

#### **Regelungen zur Zahlung**

- (1) Der Schuldner macht die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig und legt die notwendigen Unterlagen vor. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
- (2) Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Es ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistung des Landkreises kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheit geleistet wird.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung einschließlich der Anlage (Entgeltverzeichnis), welches Bestandteil der Verordnung ist, tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Die „Entgeltverordnung für den Landkreis Heilbronn für die Übernahme von Dienstleistungen im Körperschafts- und Privatwald vom 29.11.2024“, tritt zum 30.06.2026 außer Kraft.

Heilbronn, 23.06.2026



Norbert Heuser  
Landrat

Anlage: Entgeltverzeichnis

## Entgeltverzeichnis vom 23.06.2026

Anlage zur Entgeltverordnung des Landkreises Heilbronn

### Vorbemerkungen:

Bei den Entgelten nach Zeitaufwand (Stundensatz) wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

### Hinweis:

Die Entgelte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die aufgeführten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

| lfd. Nr. | Entgeltbezeichnung                                       | Entgelt      |
|----------|----------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1</b> | <b>Dienstleistungen im Körperschaftswald</b>             |              |
| 1.1      | Entgelt für den forstlichen Revierdienst                 | 15,71 €/FM   |
| 1.2      | Entgelt für die Wirtschaftsverwaltung                    | 88,06 €/Std. |
| <b>2</b> | <b>Dienstleistungen im Privatwald</b>                    |              |
|          | Entgelt für fallweise Betreuungsleistungen im Privatwald | 91,63 €/Std. |